

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 6/1920 (1920)

Artikel: Kanton Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

überschreitet, so tritt eine verhältnismäßige Herabsetzung dieser Pensionen und Renten ein.

Art. 31. Wenn der Betrag der im Art. 28 vorgesehenen Einnahmen nicht zur Entrichtung der außerordentlichen Pensionen und Renten ganz aufgebraucht wird, so kann der Überschuß zu Unterstützungen an Professoren der vier Anstalten oder an ihre Angehörigen verwendet werden. Diese Unterstützungen sind jeweilen nur für ein Jahr zu gewähren.

VII. Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Art. 32. Die Mündigkeit der Kinder bestimmt sich in allen Fällen gemäß Art. 14 und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 33. Die Pensionen und Renten werden zu Beginn jedes Vierteljahres bezahlt. Die erste Auszahlung erfolgt beim Beginn des Vierteljahrs, das dem Rücktritt vom Amte oder dem Tode folgt.

Art. 34. Die Pensionen und Renten sind nicht übertragbar; sie sind unpfändbar im Sinne des Art. 519, Absatz 2, des Schweizerischen Obligationenrechts und des Art. 92, Ziffer 7, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Art. 35. Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut, das für die Universität mit rückwirkender Kraft am 1. Oktober 1918, für das Kollegium und Technikum und das landwirtschaftliche Institut am 1. Oktober 1919 in Kraft tritt.

Also beschlossen vom Großen Rat, zu Freiburg, den 26. Dezember 1919.

XI. Kanton Solothurn.

Lehrerschaft aller Stufen.

I. Aus: **Gesetz betreffend Gehaltserhöhung des Staatsappersonals und der Lehrerschaft.** (Vom 4. Mai 1919.)

Der Kantonsrat von Solothurn,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

I. Gehaltszulagen des Staatsappersonals.

§ 1. Der Kantonsrat hat das Recht, die gemäß Gesetz betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 bestehenden Gehaltsansätze der Staatsbeamten und -angestellten, mit Einschluß des Polizeikorps, sowie der Professoren und Lehrer an der Kantonschule und der landwirtschaftlichen Winterschule, bis $33\frac{1}{3}\%$ zu erhöhen.

II. Grundgehalt für die Primar- und die Bezirkslehrerschaft.

§ 2. Ziffer I, lit. a und c, des Gesetzes betreffend das Grundgehalts-Minimum des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen vom 21. Januar 1917 (enthaltend eine neue Fassung des § 2, Absatz 1, sowie des § 6, Absatz 1, des Gesetzes betreffend die Besoldung des Personals der Primar- und Arbeitsschule etc. vom 21. März 1909) sind aufgehoben und es tritt an ihre Stelle folgende Fassung:

- a) § 2, Absatz 1: „Die Einwohnergemeinde bestimmt die Höhe des Grundgehaltes. Dieser beträgt für die Primarlehrer jährlich wenigstens Fr. 3500, für die Primarlehrerinnen wenigstens Fr. 3200“;
- c) § 6, Absatz 1: „Die Arbeitslehrerinnen beziehen als Jahresgehalt für jede von ihnen geführte Arbeitsschule wenigstens Fr. 400. Im übrigen bestimmt die Einwohnergemeinde die Höhe der Besoldung.“

§ 3. Der Staat leistet bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldungen des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen besondere Zuschüsse, deren Höhe im Minimum nicht weniger als Fr. 80,000 und im Maximum nicht mehr als Fr. 100,000 betragen darf.

§ 4. Lit. D, Ziffer I, Absatz 1 bis 3, des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 (enthaltend eine neue Fassung des § 11 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen vom 18. April 1875) erhalten folgende Änderung:

„§ 11 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen vom 18. April 1875 soll lauten:

Der jährliche Grundgehalt eines Bezirkslehrers oder einer Bezirkslehrerin beträgt wenigstens Fr. 4800. An dieses Grundgehaltsminimum leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von Fr. 3400.

Der Staat leistet den Bezirksschulfonds Beiträge von 15 bis 45 % an die das Minimum von Fr. 4800 übersteigenden Grundgehaltsbeiträge der Bezirkslehrer und Bezirkslehrerinnen. Der Gesamtbetrag dieser staatlichen Zuschüsse darf nicht über einen Viertel der Summe aller das Minimum von Fr. 4800 übersteigenden Gehaltsbeträge hinausgehen. Bei der Verteilung dieser Beiträge sollen die Steuerkraft und die Steuerlast der beteiligten Gemeinden eines Bezirksschulkreises angemessen berücksichtigt werden. Diese Mehrleistung des Staates ist von den Bezirksschulpflegen zur weiteren Erhöhung des Grundgehaltes der Bezirkslehrer und Bezirkslehrerinnen oder zur unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel an die Bezirksschüler zu verwenden. Dieser Beitrag wird alljährlich nach Schluß eines Schuljahres festgestellt und bezahlt.“

III. Altersgehaltszulagen für die Lehrkräfte der Primar- und der Bezirksschulen, sowie der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule.

§ 5. Die im Gesetze betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 normierte Zeit von 20 Jahren, innert welcher

das Maximum von Fr. 1000 der Altersgehaltszulage für die Lehrer der Primar- und der Bezirksschulen, sowie der Kantons- und der landwirtschaftlichen Winterschule zu erreichen ist, ist zu reduzieren auf 12 Jahre.

V. Erhebung eines 14. und eines 15. Steuerzehntels.

§ 7. Zur teilweisen Deckung der aus diesem Gesetze erwachsenden Ausgaben sind ein 14. und ein 15. Steuerzehntel zu erheben, erstmals für das Jahr 1920.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Die Bestimmungen des Abschnittes II haben rückwirkende Kraft auf 1. Januar 1919.

Der Kantonsrat kann seinen Beschlüssen gemäß den Abschnitten I und III rückwirkende Kraft auf 1. Januar 1919 verleihen.

2. Kantonsratsbeschluß betreffend Gehaltszulagen des Staatspersonals. (Vom 28. Mai 1919.)¹⁾

3. Kantonsratsbeschluß betreffend die Altersgehaltszulagen für die Lehrkräfte der Primar- und der Bezirksschulen, sowie der Kantons- und der landwirtschaftlichen Winterschule. (Vom 28. Mai 1919.)

Der Kantonsrat von Solothurn,
in Vollziehung des § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1919 betreffend
Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft,
gestützt auf Abschnitt VI, Schlußbestimmungen, § 8, Absatz 3,
des genannten Gesetzes,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

§ 1. Die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, sowie die Bezirkslehrer erhalten in Anlehnung an die in den Abschnitten E und D, Ziffer II, des Gesetzes vom 17. Februar 1918 festgelegte Stufenfolge vom Staate folgende Alterszulagen:

Nach einer Lehrtätigkeit:

Von 2 Jahren	Fr. 100	Von 8 Jahren	Fr. 600
„ 4 „	200	„ 10 „	800
„ 6 „	400	„ 12 „	1000

¹⁾ Für die Besoldungsansätze der Professoren und Lehrer der Kantons- und der landwirtschaftlichen Winterschule siehe einleitende Arbeit.

§ 2. Die Professoren und Lehrer der Kantonsschule, sowie die Lehrer der landwirtschaftlichen Winterschule erhalten in Anlehnung an die in Abschnitt C, Ziffer I und II, des Gesetzes vom 17. Februar 1918 festgelegte Stufenfolge vom Staate folgende Altersgehaltszulagen:

Nach Ausübung des Lehramtes während			
mehr als 4 Jahren:	Fr. 200	mehr als 10 Jahren:	Fr. 800
" " 6 " "	400	" " 12 " "	1000
" " 8 " "	600		

§ 3. Dem § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1919 betreffend Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft (Altersgehaltszulagen für die Lehrkräfte der Primar- und der Bezirksschulen, sowie der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule) und dem vorliegenden Beschlusse wird rückwirkende Kraft auf den 1. Januar 1919 zuerkannt.

4. Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen. (Vom 4. Juni 1919.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
in Abänderung der Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen vom 2. September 1916 / 17. November 1917;

in Ausführung seines grundsätzlichen Beschlusses vom 4. Juni 1919 betreffend Erhöhung des Stellvertretungshonorars;

auf Antrag des Erziehungsdepartementes,
beschließt:

1. Honorierung der Stellvertreter.

a) Primarschulen.

§ 1. Lehrer und Lehrerinnen, die an Stelle durch Krankheit verhinderter Primarlehrer oder Primarlehrerinnen oder im Militärdienst stehender Primarlehrer als eigentliche Stellvertreter deren Schule (ohne Verschmelzung dieser mit einer andern und in vollem Umfange) führen, beziehen ein Honorar von Fr. 13 für jeden nicht in die gesetzliche Ferienzeit fallenden Tag (mit Einschluß der Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage) oder ein Wochenhonorar von Fr. 91.

Die Einwohner-, beziehungsweise die Schulgemeinde ist berechtigt, diesen Honoraransatz unter Anzeige an das Erziehungsdepartement zu erhöhen. Soweit die Ausübung dieser Befugnis nicht durch die Gemeindeversammlung in Anspruch genommen wird, steht sie dem Gemeinderat zu.

§ 2. Das Honorar für Primarschulstellvertretungen ist auszuzahlen:

- a) In Fällen von Krankheit oder von militärischem Instruktionsdienst, soweit er nicht in Art. 15 der Militärorganisation vorgesehen ist, oder von aktivem Militärdienst, direkt durch die Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinde;

- b) wenn der vertretene Lehrer als Offizier oder Unteroffizier in den Instruktionsdienst einberufen worden ist (Art. 15 M.-O.), auf Anweisung des Erziehungsdepartementes durch die Staatskasse.

§ 3. Für das Primarschul-Stellvertretungshonorar hat in den Fällen von Krankheit oder von nicht in Art. 15 der Militärorganisation vorgesehenem Instruktionsdienst oder von aktivem Militärdienst die Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinde aufzukommen.

Der Staat unterstützt die Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinden in der Erfüllung dieser Pflicht, indem er ihnen folgende Beiträge an die Kosten der Stellvertretung leistet:

- a) An das Minimum des Honorars nach § 1, Absatz 1, einen Beitrag, der sich nach der Stelle bemisst, welche die Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinde in der in § 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule vom 21. März 1909 vorgesehenen, alle drei Jahre zu revidierenden Klassenordnung einnimmt, so daß für den Tag erhalten die Gemeinden:

I. Klasse	Fr. 8. 95	VI. Klasse	Fr. 4. 90
II. "	" 8. 10	VII. "	" 4. 05
III. "	" 7. 30	VIII. "	" 3. 25
IV. "	" 6. 50	IX. "	" 2. 45
V. "	" 5. 70		

- b) an das Honorar, welches die Gemeinden, soweit eine Erhöhung der Ansätze gemäß § 1, Absatz 2, zulässig ist, über das in § 1, Absatz 1, festgesetzte Minimum hinaus bewilligen und ausrichten, einen weitem Beitrag in dem Verhältnis, welches in lit. a für das Minimum des Honorars bestimmt ist.

§ 4. Für die Honorierung der Stellvertretung eines sich im Militärdienst befindenden Lehrers, der als Offizier oder Unteroffizier in den Instruktionsdienst einberufen ist (Art. 15 des Bundesgesetzes betreffend die Militärorganisation vom 12. April 1907, sowie Art. 1 und 2 der Verordnung des Bundesrates betreffend die Kosten der Stellvertretung von Lehrern im Militärdienst vom 14. Januar 1910 und Bundesratsbeschluß vom 25. Januar 1918 über Änderung der Verordnung betreffend die Kosten der Stellvertretung von Lehrern im Militärdienst) hat der Staat aufzukommen.

Das Honorar wird getragen:

Zu $\frac{1}{8}$ vom Staat und — auf Grund des diesem zustehenden Rückgriffsrechtes — zu $\frac{3}{4}$ vom Bund, zu $\frac{1}{8}$ vom vertretenen Lehrer, soweit es sich um das in § 1, Absatz 1, festgesetzte Honorarminimum handelt,

dagegen in dem durch § 3 bestimmten Verhältnis vom Staat und der Gemeinde hinsichtlich allfälliger von dieser nach § 1, Absatz 2, bewilligter Mehrbeträge.

Soweit durch die Ansätze gemäß § 1 dieser Verordnung das vom Bunde festgesetzte Stellvertretungshonorar überschritten wird, ist die Differenz in dem durch § 3 dieser Verordnung bestimmten Verhältnis vom Staat und von der Gemeinde zu tragen.

b) Arbeitsschulen.

§ 5. Eine Arbeitslehrerin, die an Stelle einer durch Krankheit verhinderten Arbeitslehrerin als eigentliche Stellvertreterin die Schule führt, bezieht Fr. 5 für den Arbeitsschulhalbttag.

Dieser Honoraransatz kann durch die Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinde unter Anzeige an das Erziehungsdepartement erhöht werden.

§ 6. Die Auszahlung des Honorars an die Stellvertreterin einer Arbeitslehrerin erfolgt durch die Einwohnergemeinde.

§ 7. Für das Honorar der Stellvertreterin einer Arbeitslehrerin hat die Einwohnergemeinde aufzukommen.

Der Staat unterstützt die Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinden in der Erfüllung dieser Pflicht, indem er ihnen folgende Beiträge an die Kosten der Stellvertretung leistet:

- a) An das Minimum des Honorars nach § 5, Absatz 1, einen Beitrag, der sich nach der Stelle bemißt, welche die Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinde in der in § 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule vom 21. März 1909 vorgesehenen Klassenordnung einnimmt, so daß für den Arbeitsschulhalbttag die Gemeinden erhalten:

I. Klasse	Fr. 3. 35	VI. Klasse	Fr. 1. 95
II. "	" 3. 05	VII. "	" 1. 65
III. "	" 2. 80	VIII. "	" 1. 40
IV. "	" 2. 50	IX. "	" 1. 10
V. "	" 2. 20		

- b) an das Honorar, welches die Gemeinden in Anwendung von § 5, Absatz 2, über das in § 5, Absatz 1, festgesetzte Minimum hinaus bewilligen und ausrichten, einen weitem Beitrag in dem Verhältnis, welches in lit. a für das Minimum des Honorars bestimmt ist.

c) Bezirksschulen.

§ 8. Lehrer und Lehrerinnen, die an Stelle durch Krankheit verhinderter Bezirkslehrer oder Bezirkslehrerinnen, oder im Militärdienst stehender Bezirkslehrer, deren Stunden als eigentliche Stellvertreter (ohne Verschmelzung der Klassen und in vollem Umfange) erteilen, beziehen ein Honorar von Fr. 17 für jeden nicht in die gesetzliche Ferienzeit fallenden Tag (mit Einschluß der Sonn- und gesetzlichen Feiertage) oder ein Wochenhonorar von Fr. 119.

Die Bezirksschulpflegen sind berechtigt, diese Honoraransätze unter Anzeige an das Erziehungsdepartement zu erhöhen.

§ 9. Die Auszahlung des Honorars für Bezirksschulstellvertretungen erfolgt:

- a) In Fällen von Krankheit oder von militärischem Instruktionsdienst, soweit er nicht in Art. 15 der Militärorganisation vorgesehen ist, oder von aktivem Militärdienst durch das zuständige Oberamt, beziehungsweise für die Bezirksschule Mariastein durch die Staatskasse, als Verwaltungsstellen der Bezirksschulfonds;
- b) wenn der vertretene Lehrer als Offizier oder Unteroffizier in den militärischen Instruktionsdienst einberufen worden ist (Art. 15 M.-O.), auf Anweisung des Erziehungsdepartementes durch die Staatskasse.

§ 10. Das Honorar für Bezirksschulstellvertretungen wird getragen:

- a) In Fällen von Krankheit oder nicht durch Art. 15 der Militärorganisation vorgesehenen Instruktionsdienst oder aktivem Militärdienst zu $\frac{5}{8}$ vom Staat und zu $\frac{3}{8}$ vom betreffenden Bezirksschulfonds;
- b) wenn der vertretene Lehrer als Offizier oder Unteroffizier in den militärischen Instruktionsdienst einberufen worden ist (Art. 15 M.-O.):

zu $\frac{1}{8}$ vom Staate und — auf Grund des dem Staate zustehenden Rückgriffsrechtes — zu $\frac{3}{4}$ vom Bund, zu $\frac{1}{8}$ vom vertretenen Lehrer, soweit es sich um das in § 8, Absatz 1, bestimmte Honorarminimum handelt,

dagegen zu $\frac{5}{8}$ vom Staat und $\frac{3}{8}$ vom Bezirksschulfonds hinsichtlich allfälliger von den Bezirksschulpflegen nach § 8, Absatz 2, bewilligter Mehrbeträge.

Soweit durch die Ansätze gemäß § 8 dieser Verordnung das vom Bund festgesetzte Stellvertretungshonorar überschritten wird, ist die Differenz in dem durch obstehende lit. a bestimmten Verhältnis vom Staat und vom betreffenden Bezirksschulfonds zu tragen.

d) Allgemeine Bestimmungen.

§ 11. Ist der Grund der Stellvertretung an Primar-, Arbeits- oder Bezirksschulen ein anderer als Krankheit oder Militärdienst, oder wird die aus irgend einem Grund verwaiste Schule oder Lehrstelle nicht einem eigentlichen Stellvertreter zugewiesen, sondern zum Beispiel mit einer andern Schule verschmolzen oder von einem amtierenden Lehrer in der freien Zeit geführt, so wird vom Regierungsrat im einzelnen Falle bestimmt, welches Honorar dem in die Lücke tretenden Lehrer auszurichten ist und wer es auszubezahlen und zu tragen hat.

§ 12. Sollten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen ausnahmsweise nicht im Besitze des für die betreffende Schulstufe erforderlichen Lehrpatentes (Primarlehrer-, Arbeitslehrerin- und Bezirkslehrerpatent) oder eines gleichwertigen Studien- oder Befähigungsausweises

sein, so bleibt eine von dieser Verordnung abweichende Bestimmung des Stellvertretungshonorars durch den Regierungsrat vorbehalten.

§ 13. Sofern die Dauer der Stellvertretung an Primar- oder Bezirksschulen 14 Tage nicht übersteigt und die damit betraute Lehrkraft mehr als 50 Kilometer vom Schulort entfernt wohnt, sind ihr mit dem Honorar für die Hin- und Heimreise die Kosten je eines einfachen Billets III. Klasse zu Lasten der Honorarträger auszurichten.

§ 14. Die Auszahlung des Honorars an die Primar-, Arbeits- oder Bezirksschulstellvertreter oder Stellvertreterinnen erfolgt in der Regel nach Beendigung der Stellvertretung, bei länger als einmonatiger Dauer jedoch spätestens alle vier Wochen.

§ 15. Soweit für Primarschulen den Gemeinden und für Bezirksschulen den Oberämtern die Auszahlung von Stellvertretungsentschädigungen obliegt, sind dem Erziehungsdepartement zur Feststellung und Anweisung des den Gemeinden, beziehungsweise den Bezirksschulfonds zukommenden Staatsbeitrages die Honorarquittungen sofort nach Beendigung der Stellvertretung einzusenden. In gleicher Weise haben die Gemeinden für sämtliche Arbeitsschulstellvertretungen die Rückvergütung des Staatsanteils auszuwirken.

In den Fällen, in welchen die Staatskasse Primar- und Bezirksschulstellvertretern das Honorar auf Anweisung des Erziehungsdepartementes direkt auszahlt, haben die Gemeinden, beziehungsweise die Bezirksschulpflegen die für die Feststellung des Honoraranspruches nötigen Angaben (anrechenbare Tage) sofort nach Beendigung der Stellvertretung, eventuell (§ 14) bereits vorher dem Departement zur Kenntnis zu bringen.

2. Anordnung der Stellvertretungen.

§ 16. Die Wahl der Stellvertreter an Primar- und Bezirksschulen erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsdepartementes (§ 40 des Primarschulgesetzes).

Soweit Ortsschulkommissionen für Schulaussetzungen von kürzerer Dauer Stellvertretungen an Primarschulen auf Grund von Ausnahmebestimmungen (§ 69 des Primarschulgesetzes) selbst anordnen, sind die getroffenen Verfügungen dem Erziehungsdepartement unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Die Ernennung von Stellvertreterinnen für Arbeitsschulen geschieht durch den Regierungsrat auf Vorschlag der Ortsschulkommissionen und nach Antrag des Erziehungsdepartementes; die vorsorgliche Regelung der Stellvertretung ist Sache der Ortsschulkommissionen (§ 4 der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1882 zum Primarschulgesetz).

§ 17. Bedürfen Lehrer und Lehrerinnen der Primar- oder Bezirksschulen infolge von Krankheit einer Stellvertretung, so haben sie dies ohne Verzögerung, soweit möglich mit ärztlichen Zeugnissen

belegt, dem Erziehungsdepartement schriftlich zu melden unter gleichzeitiger Mitteilung an die Schulkommission. Arbeitslehrerinnen sind gehalten, mehrtägige Verhinderungen sofort der Schulkommission für sich und zuhanden des Erziehungsdepartementes mitzuteilen (§§ 66 und 51 der Verordnung vom 26. Mai 1877 zum Primarschulgesetz).

Lehrer, welche zum Militärdienst aufgeboten werden, sind verpflichtet, nach Empfang des Aufgebotes ohne Verzug dem Erziehungsdepartement Mitteilung zu machen unter Angabe der aufbietenden Stelle, des Einrückungstages, der Art des Militärdienstes, ihrer militärischen Einteilung und ihres Grades, sowie des Entlassungstages, sofern dieser aber nicht feststeht, der voraussichtlichen Dauer des Dienstes. Sie haben gleichzeitig die Schulkommission von dem bevorstehenden Militärdienst in Kenntnis zu setzen.

Erweist sich die Anordnung einer Stellvertretung aus andern Gründen als nötig, so haben sich die Lehrer und Lehrerinnen rechtzeitig schriftlich mit dem Erziehungsdepartement in Verbindung zu setzen und die Schulkommission zu begrüßen.

§ 18. Wenn die Dauer der Stellvertretung nicht zum voraus feststand und im Ernennungsbeschluß nicht mit genauem Datum bezeichnet war, hat die vertretene Lehrkraft, sobald die Beendigung der Stellvertretung infolge Wegfalles der Verhinderung bevorsteht, beziehungsweise sobald das Datum des Wegfalles bekannt ist, hievon ohne Verzug dem Erziehungsdepartement, der Schulkommission und dem Inhaber der Stellvertretung Kenntnis zu geben.

In gleicher Weise ist den genannten Behörden und dem Inhaber der Stellvertretung Mitteilung zu machen, wenn eine Verlängerung der Stellvertretungsdauer über die festgesetzte Zeit hinaus notwendig wird oder wenn die Stellvertretung früher als bei der Ernennung des Vertreters bestimmt wurde, dahinfallen kann.

§ 19. Wenn Inhaber von Stellvertretungen infolge Erkrankung eines Ersatzes bedürfen oder wegen Krankheit oder Militärdienst oder aus andern stichhaltigen Gründen ihre Funktionen gänzlich beenden müssen, sind sie gehalten, hievon nach den Bestimmungen des § 17 Meldung zu erstatten, damit rechtzeitig zur Verhütung vermeidbaren Unterrichtsausfalles die Stellvertretung vorübergehend oder bis zum Schluß der Stellvertretungszeit in anderer Weise geordnet werden kann.

§ 20. Durch vorstehende Ordnung wird in bezug auf vorübergehende ein- oder mehrtägige Schulaussetzungen an Primar- und Bezirksschulen, für welche nach Art und Dauer der Verhinderung keine Stellvertretung anzuordnen ist, beziehungsweise keine Abänderung der bestehenden Stellvertretung stattzufinden hat, die Pflicht des ordentlichen Inhabers der Lehrstelle, respektive des Stellvertreters nicht berührt, jeden Unterrichtsausfall sowohl dem Erziehungsdepartement und der Ortsschulkommission, beziehungsweise der Bezirks-

schulpflege, als auch dem ordentlichen Inspektor der Schule und dem Kantonschulinspektor mittelst Formular, soweit möglich zum voraus, zur Kenntnis zu bringen (§ 66 der Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz vom 26. Mai 1877).

Soweit bei vorauszusehender Verhinderung ein Ausfall von Turnstunden bevorsteht, ist dies auch dem Turninspektor mitzuteilen.

Arbeitslehrerinnen haben von bevorstehenden Schulaussetzungen rechtzeitig die Schulkommission und die Arbeitsschulinspektorin zu benachrichtigen.

§ 21. Den Schulkommissionen liegt ob, dem Erziehungsdepartement die Notwendigkeit der Anordnung oder Abänderung einer Stellvertretung für einen Lehrer oder eine Lehrerin unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, wenn der Inhaber der Lehrstelle oder der Stellvertretung hiezu nicht in der Lage ist oder sofern sich ergibt, daß derselbe die Meldung unterlassen hat.

Die Schulkommission hat dem Departement Mitteilung zu machen, wenn eine Stellvertretung durch Erledigung der Lehrstelle selbst (Rücktritt, Tod des Lehrers oder der Lehrerin) dahinfällt und infolgedessen bis zur Wiederbesetzung der Stelle die Schule durch einen vom Regierungsrat zu ernennenden Verweser, welcher den Lehrergehalt bezieht, zu führen ist.

3. Pflichten der Stellvertreter.

§ 22. Den Stellvertretern und Stellvertreterinnen an Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen liegt die Erfüllung aller derjenigen Pflichten ob, die laut kantonalen Gesetzen und Verordnungen, sowie nach den Reglementen und Beschlüssen der Gemeinden für die ordentlichen Inhaber der Lehrstellen bestehen.

§ 23. Insbesondere sind die Stellvertreter und Stellvertreterinnen an Primarschulen (mit Einschluß der Fortbildungsschulen) gehalten, das in § 65 der Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877 zum Primarschulgesetz vorgesehene Tagebuch zu führen, in welchem sie kurz den Stoff, den sie in den verschiedenen Unterrichtsfächern behandeln wollen, sowie Bemerkungen und Beobachtungen einzutragen haben.

Das Tagebuch ist nach Beendigung der Stellvertretung dem Erziehungsdepartement einzusenden.

4. Schlußbestimmungen.

§ 24. Durch diese Verordnung werden alle ihr widersprechenden, vom Regierungsrat oder vom Erziehungsdepartement erlassenen Vorschriften, insbesondere die Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen vom 2. September 1916/17. November 1917, aufgehoben.

§ 25. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Bestimmungen betreffend die Honorierung (§§ 1—15) sind rückwirkend vom 1. Mai 1919 an in Anwendung zu bringen.

5. **Verordnung betreffend die IV. Klassifikation der Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule.** (Vom 11. Januar 1919.)

6. **Regulativ über die Rückvergütung der Auslagen der Primarschulinspektoren, der Arbeitsschulinspektorinnen, der Turninspektoren, der Inspektoren der Bezirksschulen und der beruflichen Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn.** (Vom 17. Dezember 1919.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
auf Antrag des Erziehungsdepartementes und im Einverständnis
mit dem Erziehungsrat,

beschließt:

I. Die Primarschulinspektoren.

Art. 1. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und nach der gegenwärtigen Prüfungseinrichtung erfordert eine Schule während eines Jahres von Seite des Inspektorates folgende Besuche:

- a) 1 Primarschulbesuch im Vorsommer;
- b) Primarschulprüfung im Herbst;
- c) 1 Primarschulbesuch im November oder Dezember;
- d) 1 Primarschulbesuch im Januar oder Februar;
- e) Schriftliches Vorexamen der Primarschule im März oder April;
- f) Frühlingsprüfung der Primarschule;
- g) 1 Besuch der Fortbildungsschule;
- h) Prüfung der Fortbildungsschule.

Art. 2. Sofern obige Schulbesuche gemacht werden, haben die Schulinspektoren Anspruch auf nachgenannte Vergütungen:

- a) Für Gemeinden mit einer Schule Fr. 35
- b) für Gemeinden mit mehr Schulen für jede weitere

Schule einen Zuschlag von je „ 15

Allfällige weitere, im Einverständnis mit dem Erziehungsdepartement ausgeführte oder von diesem angeordnete Schulbesuche können mit je Fr. 4 besonders in Rechnung gebracht werden.

Werden weniger Schulbesuche gemacht als die in Art. 1 aufgezählten, so sind für jeden weniger gemachten Besuch in den unter a) genannten Gemeinden je Fr. 2, in den übrigen Gemeinden je Fr. 1.50 in Abzug zu bringen.

Art. 3. Werden einzelne Obliegenheiten des Ortsinspektors durch die Bezirksschulkommission andern Personen übertragen, so sind diese von den Ortsinspektoren zu entschädigen.

Art. 4. Die Inspektoren und Mitglieder der Bezirksschulkommissionen erhalten für jede Sitzung, der sie beiwohnen, ein Sitzungsgeld von Fr. 3.

Die Präsidenten der Bezirksschulkommissionen haben je am Ende eines Schuljahres dem Erziehungsdepartement ein Verzeichnis über die von den Bezirksschulkommissionen abgehaltenen Sitzungen unter Angabe des Ortes der Sitzung und der jeweiligen anwesenden Mitglieder einzureichen.

Art. 5. Für die von den Bezirksschulkommissionen dem Erziehungsdepartement einzureichenden Bezirksberichte über das Ergebnis der Prüfungen, über den Stand und über die äußern Verhältnisse der Schulen, welche jeweiligen spätestens bis 20. Juni abzuliefern sind, werden den Berichterstatlern vergütet:

- a) Für die Abfassung des Bezirksberichtes über die Primarschulen Fr. 25;
- b) für die Abfassung des Bezirksberichtes über die Fortbildungsschulen Fr. 15.

II. Die Arbeitsschulinsektorinnen.

Art. 6. Für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeitsschulen werden jeweiligen mit den Primarschulinspektoren auf die Amtsdauer von zwei Jahren für jeden Bezirk ein oder zwei Arbeitsschulinsektorinnen gewählt.

Art. 7. Dieselben haben die ihrer Inspektion unterstellten Schulen während des Jahres einmal zu besuchen und am Ende des Schuljahres die Schlußprüfungen abzunehmen.

Sie beobachten den Fortgang der Schulen und machen die Lehrerinnen auf allfällige Mängel und Fehler aufmerksam. Nötigenfalls berichten sie an das Erziehungsdepartement.

Sie fertigen die Einzel- und Bezirksprüfungsberichte an.

Art. 8. Die Arbeitsschulinsektorinnen haben für die ihnen laut Art. 7 obliegenden Verpflichtungen folgende Entschädigungen zu beanspruchen:

- a) Für Gemeinden mit einer Arbeitsschule Fr. 8;
- b) für Gemeinden mit mehr Arbeitsschulen für jede weitere Schule einen Zuschlag von je Fr. 2;
- c) für die Abfassung des Bezirksberichtes Fr. 15.

Allfällige weitere, im Einverständnis mit dem Erziehungsdepartement ausgeführte oder vom diesem angeordnete Schulbesuche können mit je Fr. 4 besonders in Rechnung gebracht werden.

Wird der vorgesehene Schulbesuch nicht gemacht, so sind für jede nicht besuchte Schule der unter a) genannten Gemeinden Fr. 2 und der unter b) genannten Gemeinden Fr. 1.50 weniger zu berechnen.

Die Inspektorinnen erhalten für jede Sitzung der Bezirksschulkommission, der sie beiwohnen, ein Sitzungsgeld von Fr. 3.

III. Die Turninspektoren.

Art. 9. Für die spezielle Beaufsichtigung des Turnunterrichtes an den Primar- und Bezirksschulen werden jeweiligen mit den Primar-

schulinspektoren auf die Amtsdauer von zwei Jahren für jeden Bezirk ein oder zwei Fachmänner als Turninspektoren gewählt.

Art. 10. a) Diese Turninspektoren haben am Ende des Sommerhalbjahrs an jeder Primar- und Bezirksschule einzeln die Prüfungen im Turnen abzunehmen und über das Resultat derselben dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten.

b) Sie sollen darüber wachen:

1. Daß die Turnplätze und die obligatorischen Turngeräte in gehörigem Stand erhalten werden,
2. daß der Turnunterricht auf das ganze Jahr verteilt und daß an jeder Primarschule jährlich die vorgeschriebene Zahl Turnunterrichtsstunden erteilt wird,
3. daß nicht nur den Ordnungs- und Freiübungen, sondern auch dem Geräteturnen die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

c) Sie haben die vom Lehrer angewendete Lehrmethode zu beobachten und den ersteren auf allfällige Fehler und Mängel aufmerksam zu machen.

d) Von allen den Turnunterricht betreffenden gesetzwidrigen Zuständen und Vorkommnissen haben sie das Erziehungsdepartement sofort in Kenntnis zu setzen.

Art. 11. Das Erziehungsdepartement wird dort, wo es nötig erscheint, die Turninspektoren beauftragen, auch während des Jahres Turnstunden zu besuchen.

Art. 12. Für die Abnahme der Turnprüfungen und die den Inspektoren obliegenden weiteren Verpflichtungen (Art. 10), sowie für besondere Schulbesuche, welche im Auftrage des Erziehungsdepartementes gemacht worden sind (Art. 11), haben die Turninspektoren zu beanspruchen:

- a) Für die Abnahme der Prüfungen und jeden im Auftrag des Erziehungsdepartementes gemachten Schulbesuch in Gemeinden mit einer Schule Fr. 4;
- b) für die Abnahme der Prüfungen und jeden im Auftrage des Erziehungsdepartementes gemachten Schulbesuch in Gemeinden mit mehr als einer Schule für jede Schule Fr. 3.

Die Turninspektoren erhalten für jede Sitzung der Bezirksschulkommission, der sie beiwohnen, ein Sitzungsgeld von Fr. 3.

IV. Die Inspektoren der Bezirksschulen.

Art. 13. Die Inspektoren der Bezirksschulen haben während eines Schuljahres jeder Schule drei Besuche (Aufnahmeprüfung inbegriffen) abzustatten und die schriftliche und mündliche Prüfung abzunehmen.

Art. 14. Für die drei vorgesehenen und für allfällige weitere, im Einverständnis mit dem Erziehungsdepartement ausgeführte oder von diesem angeordnete Schulbesuche beziehen die Inspektoren der

Bezirksschulen je Fr. 5, für die Abnahme der zwei Prüfungen je Fr. 10 und für jede Sitzung der Bezirksschulpflege, der sie beiwohnen, Fr. 3 Entschädigung.

V. Die Inspektoren der beruflichen Fortbildungsschulen.

Art. 15. Den Inspektoren und Inspektorinnen der beruflichen (gewerblichen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen) Fortbildungsschulen werden für jede Schule für 1 Schulbesuch Fr. 4 und für die Abnahme der Prüfung Fr. 8 Entschädigung ausgerichtet.

Inspektoren an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, welche durch dieses Inspektorat von der Abnahme der Prüfung an der allgemeinen Fortbildungsschule entlastet werden, haben in diesem Falle keinen Anspruch auf eine Honorierung.

Die Inspektoren und Inspektorinnen der beruflichen Fortbildungsschulen erhalten für jede Sitzung der Bezirksschulkommission, der sie beiwohnen, ein Sitzungsgeld von Fr. 3.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 16. Die Inspektoren der Primar- und Bezirksschulen, die Turn-Inspektoren, die Inspektorinnen der Arbeitsschulen, die Inspektoren und Inspektorinnen der beruflichen Fortbildungsschulen und die Mitglieder der Bezirksschulkommissionen, welche nicht am Schulbeziehungsweise Versammlungsort wohnen, können außer den vorgenannten Vergütungen für jede gemachte Amtsreise eine Reiseentschädigung von 15 Rappen für den einfachen Kilometer beanspruchen. Werden bei einer Amtsreise gleichzeitig mehrere Schulbesuche gemacht, so kann die Reiseentschädigung nur einmal, dagegen für jedes Übernachten Fr. 4 berechnet werden.

Die Entfernungen sind nach dem zurzeit geltenden Distanzenzeiger des Kantons Solothurn vom 27. Juni 1911/27. Juli 1915 nach der gewöhnlich befolgten Reiseroute zu berechnen.

Art. 17. Die Rechnungen sind alljährlich nach Schluß des Schuljahres dem Erziehungsdepartement genau ausgefüllt einzureichen.

VII. Schlußbestimmungen.

Art. 18. Dieses Regulativ tritt mit Rückwirkung auf 1. Mai 1919 sofort in Kraft und ersetzt dasjenige vom 22. Januar 1889 und die Verordnung betreffend die Aufsicht über den Turnunterricht vom 12. August 1890.

7. Verordnung des Kantonsrates betreffend Anstellung und Obliegenheiten der kantonalen Arbeitsschulinspektorin. (Vom 28. November 1919.)

Der Kantonsrat von Solothurn,
in Vollziehung des § 98 des Gesetzes betreffend die Kantonschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909;

auf Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

§ 1. Zum Zwecke der staatlichen Beaufsichtigung der Arbeitsschulen und ihrer Lehrerinnen ernennt der Regierungsrat außer den Ortsinspektorinnen eine kantonale Arbeitsschulinspektorin.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

§ 2. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin ist dem Erziehungsdepartement unterstellt. Sie beaufsichtigt das gesamte Arbeitsschulwesen und besucht zu diesem Zwecke die Schulen des Kantons nach freier Wahl oder nach den Weisungen des Erziehungsdepartementes.

§ 3. Bei ihren Schulbesuchen wacht die kantonale Inspektorin darüber, daß Gemeinden, Schulbehörden und Lehrerinnen ihren gesetzlichen und verordnungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber der Schule in jeder Beziehung nachkommen. Sie erteilt ihnen Weisungen, gibt Anregungen und macht auf Mängel aufmerksam; über ungesetzliche und unhaltbare Zustände und über Verhältnisse, die auf grobe Unkorrektheiten hindeuten, erstattet sie sofort Bericht an das Erziehungsdepartement.

§ 4. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin ist befugt, den Sitzungen der Arbeitsschulvereine und der Arbeitslehrerinnenvereine beizuwohnen und an ihren Beratungen teilzunehmen; zu den Sitzungen der Bezirksschulkommissionen wird sie bei der Behandlung der Arbeitsschulberichte beigezogen.

§ 5. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin vollzieht die Weisungen und Aufträge des Erziehungsdepartementes. Ihr fällt auch die Aufgabe zu, alljährlich einen Gesamtbericht über den Stand der Arbeitsschulen an das Erziehungsdepartement auszuarbeiten.

§ 6. Der Inspektorin liegt nicht nur ob, das Erziehungsdepartement auf Übelstände im Schulwesen aufmerksam zu machen, sondern ihm auch Anregungen und Vorschläge, die der Erziehung und dem Unterricht förderlich sind, zur Prüfung zu unterbreiten.

§ 7. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin hat die Erteilung des Fachunterrichtes an den Bildungskursen für Arbeitslehrerinnen und an den Wiederholungs- und Fortbildungskursen, wie sie in § 17 der Verordnung vom 5. Oktober 1909 zum Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 vorgesehen sind, zu übernehmen.

§ 8. Sofern an der Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule besondere Stunden für den Handarbeitsunterricht der Mädchen eingeführt werden sollten, kann der Regierungsrat die Inspektorin auch hier zur Erteilung von Unterricht heranziehen.

§ 9. Die Arbeitsschulinspektorin kann überdies vom Regierungsrat als zentrales Aufsichtsorgan gegenüber den Haushaltungsschulen bezeichnet und mit der Ausarbeitung des jährlichen Berichtes über den Stand dieser Schulen an das Erziehungsdepartement beauftragt werden.

§ 10. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin bezieht für die in dieser Verordnung umschriebenen Obliegenheiten und für allfällig weitere, ihr vom Regierungsrat überbundene und mit ihrer Stellung zusammenhängende Arbeiten einen Grundgehalt von Fr. 4500 und eine Maximal-Altersgehaltszulage von Fr. 1000, erreichbar nach zwölf Dienstjahren. Überdies ist sie berechtigt, für ihre Reisen Tag-gelder und Reiseentschädigungen in der gleichen Höhe wie die Beamten und Angestellten des Staates zu verrechnen.

Sie stellt Rechnung an das Erziehungsdepartement und gibt in einem Bericht kurzen Aufschluß über den Zweck der ausgeführten Reisen.

XII. Kanton Baselstadt.

Lehrerschaft aller Stufen.

1. Lehrerbesoldungsgesetz. (Vom 13. November 1919.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt erläßt auf den Antrag des Regierungsrates folgendes Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an den öffentlichen Schulen (untere, mittlere und obere Schulen, Allgemeine Gewerbeschule, Frauenarbeitsschule und Kleinkinderanstalten):

§ 1. Wo in diesem Gesetz von Lehrern die Rede ist, sind darunter Lehrer und Lehrerinnen verstanden.

§ 2. Zu den Primarschulen zählen auch die über die 4. Klasse hinaus geführten Förderklassen. Es gelten für die Besoldungsansätze als Mittelschulen: die Sekundarschule mit ihren Fortbildungsklassen, das untere Gymnasium, die untere Realschule und die untere Töchterschule; als obere Schulen: das obere Gymnasium, die obere Realschule und die obere Töchterschule.

§ 3. Die Besoldungen der fest angestellten Lehrer an den untern, mittlern und obern Schulen, an der Allgemeinen Gewerbeschule, an der Frauenarbeitsschule und an den Kleinkinderanstalten werden als Jahresbesoldungen nach folgender Übersicht berechnet und monatlich ausbezahlt:

Es beträgt		bei einer wöchent- lichen Pflichtstun- denzahl von	Das Maxi- mum wird erreicht in 14 Jahren	Die Stei- gerung be- trägt jäh- rlich Fr.
für	das Minim. - Maxim. Fr.			
I. Untere, mittlere und obere Schulen, Kleinkinderanstalten: Lehrer an:				
1. Primarschulen	6200— 8600	30—32	14	170
2. Mittelschulen	7000— 9600	26—30	14	185
3. Obern Schulen	7800—10600	20—28	14	200
Klassen- und Fachlehrerinnen an:				
1. Primarschulen	5000—7000	25—28	14	140
2. Mittelschulen	5600—7800	24—27	14	155
3. Obern Schulen	6300—8700	20—26	14	170
Arbeitslehrerinnen an allen drei Schulstufen				
	4000—6000	24—28	14	140